



Merkblatt

zum Verbot der Haltung gefährlicher Wildtiere in Hessen

Stand: Februar 2009

Was ist bei der Haltung gefährlicher Wildtiere in Hessen zukünftig zu beachten?

Durch die Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ist in Hessen seit dem 9. Oktober 2007 die nicht gewerbsmäßige Haltung gefährlicher Wildtiere verboten. Ziel der Regelung ist es, die Bevölkerung vor Gefahren durch diese Tiere zu schützen.

Das Verbot gilt allein für die hobbymäßige Haltung der Tiere durch Privatpersonen. Gewerbsmäßige Tierhaltungen sind davon nicht betroffen. Außerdem genießen bereits vor dem Stichtag 9. Oktober 2007 in Privathand gehaltene gefährliche Tiere Bestandsschutz. Gleiches gilt für bereits vor diesem Zeitpunkt erzeugte Nachkömmlinge.

Unsere Bitte an Sie:

Bitte prüfen Sie zukünftig vor dem Erwerb eines Tieres, ob es zu einer als gefährlich eingestuften Tierart gehört, deren Haltung in Hessen verboten ist. Dies gilt insbesondere bei einem Kauf über das Internet, bei dem eine ausreichende Beratung nicht immer gewährleistet ist.

Welche Tierarten fallen unter das Verbot?

Verboten ist die Haltung von Tieren, die in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gift oder Verhalten erheblich verletzen können. Zu den als gefährlich eingestuften Tieren gehören neben einigen Säugetier- und Riesenschlangenarten vor allem Krokodile, Giftschlangen, Spinnen und Skorpione. Die vollständige Liste der unter das Verbot fallenden Tierarten ist dem Anhang dieses Merkblatts zu entnehmen bzw. unter www.rpks.hessen.de (Rubrik:Umwelt&Verbraucher/Naturschutz/Artenschutz/Haltung gefährlicher Wildtiere)abrufbar.

Worauf muss ich als Halter eines gefährlichen Tieres achten?

Für bereits vor dem 9. Oktober 2007 gehaltene gefährliche Tiere gilt kein Haltungsverbot, wenn Sie die Tierhaltung nach § 43a Abs. 2 HSOG bis spätestens 30. April 2008 dem jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium angezeigt haben.

Bitte beachten Sie, dass bei verspätet eingegangenen Anzeigen kein Bestandsschutz geltend gemacht werden kann!

Bitte informieren Sie das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium nach Möglichkeit auch über spätere Standortverlegungen (z.B. durch Umzug) und über die Abgabe bzw. den Tod des Tieres/der Tiere.

Der Bestandsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Haltung bestimmter Tiere durch bestimmte Tierhalter.

Eine Abgabe in andere Bundesländer ist grundsätzlich möglich, sofern dort keine Verbotsvorschriften für gefährliche Tiere bestehen. Ebenso kann innerhalb Hessens eine Abgabe an gewerbliche Halter oder an Privatpersonen mit Ausnahmegenehmigung gemäß § 43 a Absatz 1 Satz 3 HSOG für die betreffende Tierart erfolgen.

Bitte beachten Sie auch, dass Nachzuchten nach dem 9. Oktober 2007 unzulässig sind.

Gibt es Ausnahmen von dem Haltungsverbot?

Die Regierungspräsidien können auf Antrag Ausnahmen von dem Haltungsverbot zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Haltung (zum Zwecke von Wissenschaft und Forschung oder bei vergleichbaren Zwecken) nachgewiesen wird.

Was geschieht, wenn gegen das Verbot verstoßen wird?

Die verbotswidrige Haltung eines gefährlichen Wildtieres stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden kann. Außerdem können die Tiere sichergestellt und eingezogen werden.

Bitte verzichten Sie – im eigenen Interesse und im Interesse der Allgemeinheit - zukünftig auf den Erwerb solcher Tiere.